

Die Eingeweide und alle sonstigen nicht mit den Fleischvierteln oder -hälften in natürlichem Zusammenhänge verbleibenden Teile der Tierkörper sind vor der Entfernung aus der Anstalt nach näherer Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu entseuchen. Sie dürfen zur weiteren Verarbeitung nur Betrieben zugeführt werden, die vom Landesgesundheitsamt für diesen Zweck besonders zugelassen worden sind. Auch Tierkörperteile, die der unschädlichen Beseitigung anheimfallen, sind vor der Entfernung aus der Anstalt nach näherer Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu entseuchen.

Die Häute sind mit Salz, dem 2 Prozent Soda beizumengen ist, in einem besonderen Raum der Anstalt zu salzen. Sie dürfen erst nach viertägiger Lagerung in der Anstalt der Gerbererzugeführt werden.

Etwa anfallende Milch ist in der Anstalt zu kochen. Ihre Verwertung ist nur mit Genehmigung des Landesgesundheitsamtes unter Beachtung der von diesem anzuordnenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßnahmen zulässig.

Der anfallende Dünger ist nach Anweisung des Landesgesundheitsamtes in den vorhandenen Düngergruben, nötigenfalls auch an anderen vom Landesgesundheitsamt bestimmten Stellen drei Wochen lang zu packen. Die Anstalt hat genau Buch darüber zu führen, wann die einzelnen Düngergruben in Betrieb genommen worden sind, wann ihre Füllung beendet war und wann die Abbeförderung des Düngers aus ihnen erfolgt ist. Das Kontrollbuch ist dem zuständigen Amtstierarzt und dem kontrollierenden Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Der Dünger darf nur an Wirtschaften ohne Klauentierhaltung abgegeben und in diesen verwendet werden. Düngerhandlungen müssen vom Landesgesundheitsamt zur Abnahme des Düngers besonders zugelassen worden sein.

§ 7. Bei der Abbeförderung der tierischen Teile einschließlich des Düngers und der Tierkörper gefallener Tiere sind die vom Landesgesundheitsamt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen genau zu beachten.

§ 8. Futter- und Streuorräte dürfen aus der Anstalt nicht wieder ausgeführt werden.

§ 9. Geräte und andere Gegenstände mit Einschluß der Arbeitskleidung und des Arbeitsschuhwerks sowie der Schutzmäntel und der Überschuhe dürfen nur nach vorheriger Entseuchung, die nach Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu erfolgen hat, und nur mit Genehmigung des Amtstierarztes aus der Anstalt entfernt werden.

Entseuchung der Anstalt

§ 10. Die Reinigung und Entseuchung der Anstalt und ihrer Geräte haben nach Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu erfolgen.

Schlussbestimmungen

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die hierzu erlassene tierseuchenpolizeiliche Anweisung des Landesgesundheitsamtes werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519 ff.) bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (V. A. — Vet. Pol. 45 f/47.)

Berlin, den 4. Februar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. Gesundheitswesen

Dr. H a r m s

Wirtschaft

Verordnung

über die Erteilung und Versagung der Gewerbeerlaubnis

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur Tind/I (46) 89 vom 12. Dezember 1946 die folgende Verordnung:

§ 1

Wer innerhalb des Stadtgebietes von Berlin ein selbständiges Gewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung nicht besitzt. Die persönliche Zuverlässigkeit liegt insbesondere nicht vor
 - a) bei Personen, die von der Entnazifizierungsanordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 101a betroffen werden;
 - b) bei Strafgefangenen, aus der Haft vorübergehend Entlassenen oder unter Bewährungsfrist gestellten Personen;
 - c) bei Personen, denen die Bürgerrechte aberkannt sind;
 - d) bei Personen, die unter Anklage stehen oder ihre Aburteilung erwarten.
2. die Rohstofflage die Durchführung der Gewerbetätigkeit voraussichtlich nicht zuläßt oder
3. die erforderlichen Räumlichkeiten, wirtschaftlichen Betriebsmittel und technischen Einrichtungen nicht oder noch nicht vorhanden sind oder
4. ein Bedürfnis für die Errichtung des Gewerbebetriebes nicht nachgewiesen wird oder
5. sie zu irgendeinem Entscheid der Alliierten Kontrollbehörden in Widerspruch steht.

§ 2

Die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 1 rechtfertigen würden.

Die Erlaubnis kann bis auf weiteres aufgehoben werden, wenn die Gewerbetätigkeit nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Erteilung aufgenommen oder später auf die Dauer von mehr als 6 Monaten unterbrochen wird, auch wenn den Gewerbetreibenden an der Unterbrechung kein Verschulden trifft. Im Falle, daß eine Gewerbeerlaubnis bis auf weiteres aufgehoben worden ist, weil die Gewerbetätigkeit für die Dauer von mehr als 6 Monaten unterbrochen war, ist es dem Betroffenen gestattet, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis einzureichen.

Ein Anspruch -auf Entschädigung kann aus der Aufhebung der Gewerbeerlaubnis nicht hergeleitet werden.

§ 3

Die Gewerbeausübung hat grundsätzlich durch den Gewerbetreibenden selbst zu erfolgen.

Die Gewerbeausübung durch einen Stellvertreter ist nur aus zwingenden Gründen und mit besonderer Erlaubnis zulässig. Die Gründe müssen mit Ausnahme von Krankheit und Tod außerhalb der Person des Gewerbetreibenden liegen.

Eine Übertretung oder ein Verschulden des Stellvertreters ist vom Inhaber des Gewerbebetriebes zu vertreten, es sei denn, daß dieser der erforderlichen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nachgekommen ist.